

Amtliches Bekanntmachungsblatt



16. Jahrgang

Nr. 9

16. Dezember 2008

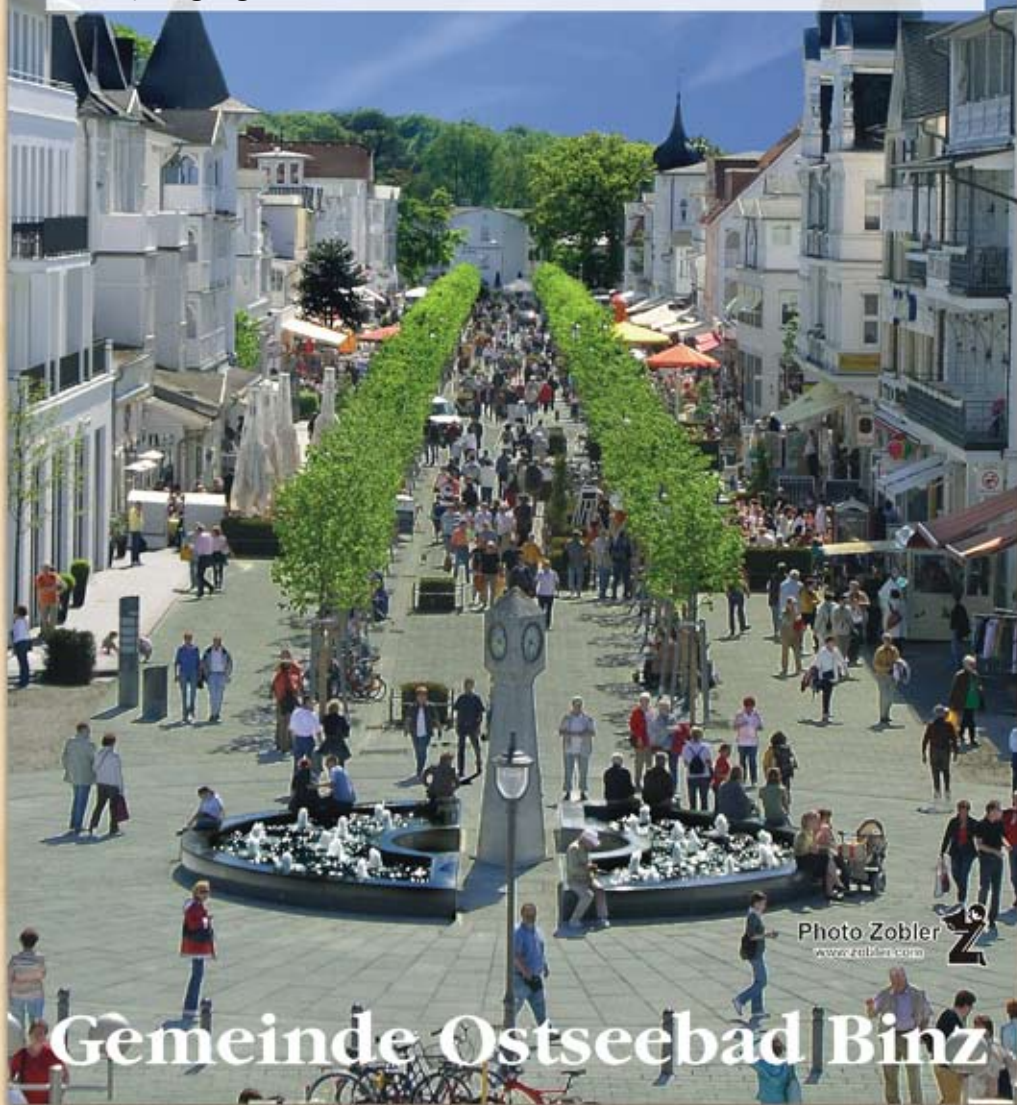


Photo Zobler
www.zobler.com



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Bürgermeisters	Seite	3
1152. Bekanntmachung Beschlussfassungen auf der 39. Sitzung der Gemeindevertretung Binz	Seite	4
Rückgabe der Lohnsteuerkarten von 2007 bis spätestens 31.12.2008	Seite	6
1153. Bekanntmachung Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Zeitraum Weihnachten und Silvester 2008	Seite	6
1154. Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek	Seite	7
1155. Bekanntmachung Auslegung des Jahresabschlusses 2007 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH	Seite	8
1156. Bekanntmachung Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH gemäß § 16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz	Seite	9
1157. Bekanntmachung Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	10
1158. Bekanntmachung Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ nach § 10 BauGB	Seite	16
Altersjubiläen aus Binz und Prora im Dezember 2008	Seite	17
1159. Bekanntmachung Tagesordnung auf der 40. Sitzung der Gemeindevertretung Binz	Seite	18
Der Seniorenbeirat lädt ein zur Weihnachtsfeier	Seite	20

Impressum

Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Gesamtherstellung: **sieblastdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

Grußwort des Bürgermeisters

Das Jahr 2008, es verging fast wie im Flug, doch damit ist's noch lange nicht genug.
Denn jetzt geht der Stress erst richtig los, wie organisiert man alles bloß.



Bevor steht nun das schönste Fest im Jahr,
gemeint ist WEIHNACHTEN, das ist doch klar.



Es gibt aber noch reichlich viel zu tun, da ist kaum Zeit, sich auszuruhen.
Erst einmal wird das Heim geschmückt, bevor das Christkind uns bald beglückt.

Weihnachtsgrüße an die Lieben, werden noch fix aufs Briefpapier geschrieben.
Auf gar keinen Fall dürfen fehlen, duftende Plätzchen und Kerzen,
auch der Baum ist noch auszuwählen.

Ganz wichtig ist das Weihnachtsessen, wurde auch wirklich nichts vergessen?
Die Geschenke - oh welch ein Graus - sie stehen ebenfalls noch ins Haus.
Es gibt so viele tolle Sachen, die nicht nur Kindern Freude machen.

Die richtige Idee, sie muss aber erst noch her,
denn die Auswahl ist riesig, sie macht's uns schwer.



Sind alle Vorbereitungen dann endlich getan,
ein harmonisches Weihnachtsfest beginnen kann.



Weihnachtsduft zieht durch jeden Raum, hell erleuchtet ist der Weihnachtsbaum.
Frohe Weihnachten sollen alle erleben, es darf auch reichlich Geschenke geben.

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostseebad Binz,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine ruhige Adventszeit sowie frohe und besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit und die Erfüllung der persönlichen Wünsche und Hoffnungen.

Verbinden möchte ich meinen Weihnachtsgruß mit einem besonderen „DANK“ an alle, die mich in meiner Arbeit unterstützen und so mit dazu beitragen, dass das Ostseebad Binz stetig an Attraktivität gewinnt.



Mit freundlichen Grüßen



Ihr Bürgermeister
Horst Schaumann



1152. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 39. Sitzung am 23.10.2008 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 95-39-2008

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 96-39-2008

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2008 - öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 97-39-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2008, Herrn Günter Tiedemann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Bau, Verkehr und Umwelt zu wählen.

Beschluss-Nr. 98-39-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2008 die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich Kalkulation.

Beschluss-Nr. 99-39-2008

Die Gemeinde beschließt in Ihrer Sitzung am 23.10.2008 die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der Gebührenkalkulation. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sporthallen vom 23.10.1995, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.09.2003, außer Kraft.

Beschluss-Nr. 100-39-2008

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2008 über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Gesundheitshaus - Proraer Straße 33).
2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB mit den Festsetzungen Sondergebiet (SO), II Vollgeschoss (II) ohne Staffelgeschoss, Satteldach (SD), Dachneigung (DN) 45°, dem Erhalt des Baumbestandes - durch behutsames Einordnen des Baufeldes, durchzuführen.
3. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 101-39-2008

Durch die Gemeindevertretung wird in der Sitzung am 23.10.2008 folgender Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH in der vom Wirtschaftsprüfer-Steuerberater Thies Wöllecke geprüften Fassung (Bericht Nr. 21-RÜG-B-110/2007) werden festgestellt.
2. Der Jahresabschluss von EUR 238,577,18 wird auf das folgende Geschäftsjahr vorge tragen.

3. Dem Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
4. Auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) vom 06.04.1993 (GVOBl. M-V, S. 250 ber. S. 874) wird der Bürgermeister nach Freigabe und eingeschränkter Prüfung (§ 16 Abs. 3 KGP) durch den Landesrechnungshof beauftragt, die Binzer über die ortsübliche Bekanntmachung über den Zeitraum der Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Bestätigungsberichtes in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung zu informieren.

- nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 102-39-2008

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2008 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 103-39-2008

Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Ankauf einer Teilfläche von ca. 70 m² eines Flurstücks der Gemarkung Jagdschloß statt.

Der Verkauf hat zum aktuellen Verkehrswert zu erfolgen.

Klement

2. Stellvertreter des Vorsitzenden
der Gemeindevertretung

Rückgabe der Lohnsteuerkarten von 2007 bis spätestens 31.12.2008

Der **Arbeitgeber** ist, soweit er keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermittelt hat, verpflichtet, seinen Arbeitnehmern nach Ablauf des Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte zu erteilen bzw. sollte eine solche nicht vorliegen, eine besondere Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszuteilen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der **Arbeitgeber** nur die Lohnsteuerkarte aushändigen, wenn diese eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommenssteuer veranlagt wird.

Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigung kann der **Arbeitgeber** so vernichten, dass eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist.

Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigung hat der **Arbeitgeber** dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum **31.12.2008** einzureichen.

Arbeitnehmer und andere Personen, die noch im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 2007 sind, haben diese ebenfalls spätestens bis zum **31.12.2008** dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lohnsteuer einer Einkommensteuererklärung beizufügen ist.

1153. Bekanntmachung

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Zeitraum Weihnachten und Silvester 2008

Dienstag, 23.12.2008 Sprechtag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Dienstag, 30.12.2008 Sprechtag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag, 02.01.2009 geschlossen

Schaumann
Bürgermeister

1154. Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) die Fischereiausübung in der Lanckener Bek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Lanckener Bek (von der Brücke Seedorf - Preetz bis zur Mündung in die Having) ist die Ausübung der Fischerei für jeden Fischereiausübungsberechtigten auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten.
Beschwerungselemente am Haken (Blei, Jigkopf o.a.) sind nicht zulässig.
2. Die Einschränkung zu Nummer 1 gilt vom 01.11.2008 bis zum 31.03.2011 jeweils im Zeitraum vom **1. November** bis einschließlich **31. März**.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 17 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bekanntmachung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Fischereiaufsichtsstation Rügen/Lauterbach) und bei der Gemeinde Seedorf/Amt Mönchgut-Granitz öffentlich bekannt gegeben (ortsübliche Bekanntmachung).

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (Dst.Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelder Str. 18, 18059 Rostock zu erheben.

Richter

Fischereidirektor

1155. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2007 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

In der Sitzung am 23.10.2008 wurden durch die Gemeindevertretung der Jahresabschluss zum 31.12.2007, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk der Wohnungsverwaltung Binz GmbH der vom Wirtschaftsprüfer-Steuerberater Thies Wöllecke geprüften Fassung festgestellt.

Der Jahresüberschuss von 238.577,18 € der Wohnungsverwaltung Binz GmbH wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.

Dem Aufsichtsrat wurde für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2007, der Lagebericht und Bestätigungsvermerk der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen in der Zeit vom

05.01.2009 bis 16.01.2009

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Ostseebad Binz, 15.12.2008

Schaumann

Bürgermeister

1156. Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH gemäß § 16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz

Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH wurde durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Thies Wöllecke mit Datum vom 23. Mai 2008 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich mit Datum vom 23. Mai 2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Binz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Der Prüfungsgegenstand wurde um die Inhalte des § 15 KPG M-V erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahres-

abschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

J. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Binz, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von mir mit Datum vom 23. Mai 2008 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt I. wiedergegeben.

Schwerin, den 23. Mai 2008

Wöllecke

Wirtschaftsprüfer

1157. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 205), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410, 413) sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005

(GVOBL. M-V Nr. 7 S. 146), geänd. durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410, 427), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 25.09.2008 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Binz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen mit einer Mindestgröße von 23 qm, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder dazu bestimmt ist, zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.
- (3) Der Zweitwohnungssteuer unterliegen nicht:
 1. Gartenlauben im Sinne der §§ 3 Absatz 2 und 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Dies gilt jedoch nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 des BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden; § 3 Absatz 1 Sätze 5 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) gilt entsprechend;
 2. Wohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen subjektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von unter 1 Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist;
 3. Wohnungen, die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten gehalten werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet;
 4. Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet.
- (4) Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweit-

wohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken (Absätze 2 und 3) nutzt.

- (5) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, Gbl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb einer Woche zu erklären.
- (2) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die eine Wohnung, welche nicht dessen Hauptwohnung ist, innehat. Ist die Wohnung keine Zweitwohnung im Sinne des § 2, hat deren Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere Mietvertrag, Mietänderungsvertrag, Gewerbeanmeldung, Verwaltervertrag u. ä., nachzuweisen.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

- (3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I. S. 230), zul. geänd. durch Art. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I. S. 3150), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I. S. 2178), zul. geänd. durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I. S. 2614) sowie die §§ 2 bis 4 der Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I. S. 2346) entsprechend anzuwenden.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist einer Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Absatz 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung ist der Gemeinde gemäß § 4 anzuzeigen. Die Aufgabe einer Zweitwohnung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Erklärungs- und Anzeigepflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 17 Absatz 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 23.10.1998, geänd. durch die 1. Änderungssatzung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Ostseebad Binz, 16.12.2008

Schaumann
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostseebad Binz,

Bürgern, die an einer regelmäßigen Zustellung des „Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ interessiert sind, bieten wir die Möglichkeit eines Abonnements an. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde erscheint ca. 12 mal im Jahr, jeweils in der Woche vor der Gemeindevertreterversammlung.

Die Kosten für den Versand werden den Abonnenten entsprechend dem Entgeltverzeichnis PP für Postvertriebstücke jährlich in Rechnung gestellt und liegen bei 1,45 € / Bekanntmachungsblatt.

Abonnement für das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz

(Bitte Bestellung ausfüllen, ausschneiden und einsenden!)

Hiermit bestelle ich das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ab dem Monat _____ .

Ich bin einverstanden, dass die Versandkosten laut Entgeltverzeichnis PP für Postvertriebstücke einmal jährlich per Rechnung eingefordert werden.

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Unterschrift/Datum: _____

Ich bin berechtigt, innerhalb einer Woche die Bestellung des Abonnements ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Binz, Sachgebiet Sitzungsdienst, Jasmunder Str. 11, 18609 Ostseebad Binz, zu widerrufen. Die Frist beginnt mit der Absendung dieser Bestellung. (Poststempel)

1158. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 86-38-2008 vom 25.09.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ als Satzung nach § 10 und 13a BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ umfasst die Flurstücke 187/7; 187/8; 187/9; 187/10; 187/11 und 187/ 12 der Gemarkung Binz, Flur 2 belegen an der Dollahner Straße sowie einer Teilfläche aus dem Flurstück 187/15 der Gemarkung Binz, Flur 2 belegen an der Proraer Chaussee.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 16.12.2008

Schaumann
Bürgermeister

**Altersjubiläen aus Binz und Prora
im Dezember 2008**

01.12.	Helga Alder	81	15.12.	Anneliese Paulke	82
01.12.	Käthe Elstermann	76	16.12.	Christa Jagals	75
01.12.	Ingrid Schulz	71	16.12.	Rosemarie Klingenberg	81
02.12.	Anneliese Dudde	70	16.12.	Franz Schubert	84
02.12.	Hildegard Rauprecht	72	16.12.	Jürgen Schulz	80
02.12.	Hans Tretbar	73	16.12.	Cäcilia Verheyen	74
03.12.	Alice Ritschel	70	17.12.	Werner Prosch	75
05.12.	Lotte Briese	89	18.12.	Greta Schlutow	91
05.12.	Gerda Walljahn	79	19.12.	Joachim Dust	81
06.12.	Christel Ahr	73	19.12.	Ursula Maske	80
06.12.	Hans Brüssow	77	19.12.	Gerda Schumacher	76
06.12.	Bodo Colmsee	71	21.12.	Werner Krause	70
07.12.	Liesbeth Kotecki	89	22.12.	Elli Siebrecht	89
07.12.	Horst Leim	76	22.12.	Anneliese Wuttke	88
07.12.	Christel Philipp	72	23.12.	Inge Boldt	81
08.12.	Anneliese Bunge	80	23.12.	Kurt Karge	92
08.12.	Gisela Krause	74	23.12.	Anni Laars	75
08.12.	Anneliese Müller	78	24.12.	Max Dietze	76
09.12.	Dora Beyer	98	24.12.	Christine Trommer	70
10.12.	Klaus Littwin	71	25.12.	Edith Gebauer	78
10.12.	Gertrud Schröder	76	25.12.	Günter Zornow	75
11.12.	Ingeborg Brzezinski	81	26.12.	Stefanie Gottwald	94
11.12.	Anna Hotek	95	26.12.	Willy Mehlberg	84
11.12.	Ottmar Ries	70	26.12.	Christa Seidenfaden	74
11.12.	Friedhelm Schulz	72	28.12.	Heinrich Gesch	75
12.12.	Alfons Schmidt	70	28.12.	Max Nowak	80
12.12.	Lieselotte Schulze	75	28.12.	Eberhard Oest	71
12.12.	Hanna Wegner	71	29.12.	Manfred Spors	78
13.12.	Auguste Heyden	84	31.12.	Helga Kümmel	73
13.12.	Christel Walther-Blank	81	31.12.	Karl-Friedrich Ritzow	75
15.12.	Gertrud Hauke	83			

Goldene Hochzeit

30.12. Eheleute Margitta & Horst Hintze

31.12. Eheleute Brigitte & Dietrich Mantey

31.12. Eheleute Erika & Dieter Stanicki

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und dann jedes weitere Jahr.

1159. Bekanntmachung

Ich lade Sie zur 40. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.
Sie findet am Donnerstag, dem 18.12.2008, um 19.00 Uhr
im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

Tagesordnung:

- öffentlicher Teil -

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
- 1.2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2008 - öffentlicher Teil
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschlussvorschlag der CDU und SPD Fraktion zur Erhöhung der Unterstützung der Vereine Jugend und Sport
7. Beschlussvorschlag zur Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Ostseebad Binz mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan, Investitions- und Finanzplan sowie den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Kurverwaltung und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH
8. Beschlussvorschlag zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten.
9. Beschlussvorschlag Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Marktstandsgebühren (Marktstandsgebührensatzung)
10. Beschlussvorschlag zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz hier: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich BP 23 „Prora –Mitte“)
11. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 23 „Prora –Mitte“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Freifläche zwischen Block III und IV)
hier: Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
12. Beschlussvorschlag der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des „Wasser- und Bodenverbandes Rügen“ der Gemeinde Ostseebad Binz
13. Beschlussvorschlag der CDU und SPD Fraktion zur Schaffung eines Spiel- und Trainingsplatzes für Jugendvereine und Jugendsport
14. Beschlussvorschlag zu den Sitzungsterminen 2009 der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse
15. Beschlussvorschlag zur Wahl des Wahlleiters für die Wahl der Gemeindevertretung am 07. Juni 2009

16. Beschlussvorschlag über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl der Gemeindevertretung am 07. Juni 2009

- nichtöffentlicher Teil -

17. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2008 – nichtöffentlicher Teil
18. Entwicklung ehemaliges MZO-Gelände
hier: Stand der Finanzierung
19. Beschlussvorschlag zur Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz für den Zeitraum 2008 - 2012
20. Beschlussvorschlag Jahresurlaub- bzw. Sonderurlaubsgenehmigung 2009 für den Bürgermeister, Herrn Horst Schaumann
21. Beschlussvorschlag zum Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule
22. Beschlussvorschlag zum Antrag auf Stundung der Grundsteuern für die Jahre 2006 und 2007
23. Grundstücksangelegenheiten
 - 23.1 Beschlussvorschlag zum Antrag Kauf eines Flurstückes in der Gemarkung Binz
 - 23.2. Beschlussvorschlag zum Antrag Kauf eines Flurstückes in der Gemarkung Granitz in der Größe von 2.541 m² und eines Flurstücks in der Gemarkung Granitz in der Größe von 2.573 m²
 - 23.3. Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 08-33-2008
24. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Seniorenbeirat lädt ein zur Weihnachtsfeier

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz
lädt alle Seniorinnen und Senioren aus Binz und Prora
zur diesjährigen

Weihnachtsfeier

am Mittwoch, den 17. Dezember 2008, in das „Haus des Gastes“ ein.
Einlass ab 13.30 Uhr

Es erwartet Sie ab 14.00 Uhr eine weihnachtliche Kaffeetafel
mit musikalischer Umrahmung, ein Kinderprogramm
und weitere Überraschungen.

Die Jagdschlossexpress und Ausflugsfahrten GmbH
sponsert die An- und Abfahrt.
Sie können an folgenden Haltestellen einsteigen:

Prora Nordstraße	13.05 Uhr	Alter Sportplatz	13.05 Uhr
Prora Südstraße	13.10 Uhr	Aldi-Parkplatz	13.10 Uhr
Prora Strandstraße	13.15 Uhr	Kleinbahnhof	13.15 Uhr
Binz Dünenpark	13.20 Uhr	Kreisverkehr	13.20 Uhr
H.-Beimler-Str./ Ecke Dünenstraße	13.25 Uhr	Putbuser Str./ Chinarestaurant	13.25 Uhr

Die Rückfahrt erfolgt ab 17.30 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Der Seniorenbeirat der Gemeinde Binz

